



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Hierneis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.11.2024

Umweltdelikte im Straßen- und Wegebau

Immer wieder wenden sich Bürgerinnen und Bürger an Naturschutzverbände und Abgeordnete, die beanstanden, dass im Straßen- und Wegebau nicht selten der Fremdstoffanteil im dazu verwendeten Recyclingmaterial über den zulässigen Grenzwerten liegt. Als Beleg werden häufig Fotos beigefügt, die etwa dem Schotterbelag beigemengte größere Mengen an zerkleinertem Plastik zeigen.

Zahlen, in wie vielen Fällen die Vorwürfe zutreffen und welche Maßnahmen dagegen ergriffen werden, sind nicht bekannt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 In wie vielen Fällen in den letzten fünf Jahren wurde festgestellt, dass die in der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie in den technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau (TL BuB E-StB 20/23) und der Richtlinie für die Qualitätssicherung von mineralischen Sekundärbaustoffen – QUBA-Qualitätsrichtlinie geregelten Anforderungen zur Verwendung von Recyclingmaterialien im Straßen- und Wegebau hinsichtlich Schadstoffgehalt, technischer Eignung und Fremdstoffanteil nicht erfüllt wurden (bitte für jedes Jahr einzeln und mit Ortsangabe auflisten)? 2
- 1.2 Was im Einzelnen wurde jeweils beanstandet? 2
- 2.1 In welchem der Fälle wurde nachgebessert? 2
- 2.2 Wenn nicht, aus welchen Gründen? 2
- 2.3 Wer musste in Fällen der Nachbesserung die Kosten tragen? 2
- 3.1 Welche Sanktionen wurden jeweils verhängt? 2
- 3.2 Wie wurden die Verfehlungen jeweils aufgedeckt? 2
4. Was ergab die Nachfrage des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen, Sachgebiet 35 – Umwelt bei dem Grundstückseigentümer der Forststraße Herzogstandhaus (eine Wandergruppe hatte sich Anfang Oktober an die Polizei und das Landtagsamt gewandt, weil sie bei einer Wanderung vom Herzogstandhaus über die Forststraße ins Tal eine große Menge zerhackten Plastiks entdeckt hatte, die dem Schotterbelag beigefügt worden war)? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 27.12.2024

- 1.1 In wie vielen Fällen in den letzten fünf Jahren wurde festgestellt, dass die in der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie in den technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau (TL BuB E-StB 20/23) und der Richtlinie für die Qualitätssicherung von mineralischen Sekundärbaustoffen – QUBA-Qualitätsrichtlinie geregelten Anforderungen zur Verwendung von Recyclingmaterialien im Straßen- und Wegebau hinsichtlich Schadstoffgehalt, technischer Eignung und Fremdstoffanteil nicht erfüllt wurden (bitte für jedes Jahr einzeln und mit Ortsangabe auflisten)?**
- 1.2 Was im Einzelnen wurde jeweils beanstandet?**
- 2.1 In welchem der Fälle wurde nachgebessert?**
- 2.2 Wenn nicht, aus welchen Gründen?**
- 2.3 Wer musste in Fällen der Nachbesserung die Kosten tragen?**
- 3.1 Welche Sanktionen wurden jeweils verhängt?**
- 3.2 Wie wurden die Verfehlungen jeweils aufgedeckt?**

Die Fragen 1.1 bis 3.2 werden zusammen beantwortet.

Die Zuständigkeiten für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und der technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau (TL BuB E-StB 20/23) liegen bei den Kreisverwaltungsbehörden und den Staatlichen Bauämtern.

Die Staatsregierung führt keine Statistik über Verstöße gegen die o. g. Anforderungen. Aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwands und der kurzen Frist zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wurden hierzu keine Erhebungen bei den nachgeordneten Behörden durchgeführt.

Die QUBA Qualitätssicherung Sekundärbaustoffe GmbH ist ein Gemeinschaftsprojekt des Bundesverbands Sekundärrohstoffe und Entsorgung, des Deutschen Abbruchverbands und des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe zur Vergabe eines privatwirtschaftlichen Gütezeichens, das die Konformität von Sekundärbaustoffen mit den geltenden bau- und umwelttechnischen Regelwerken sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen bestätigt. Die Qualitätssicherung der QUBA-Qualitätsrichtlinie obliegt den dahinterstehenden und sie anwendenden Wirtschaftsbeteiligten. Sie erfolgt insbesondere über werkseigene Produktionskontrollen sowie über Fremdüberwachungen durch akkreditierte Prüfstellen.

4. Was ergab die Nachfrage des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen, Sachgebiet 35 – Umwelt bei dem Grundstückseigentümer der Forststraße Herzogstandhaus (eine Wandergruppe hatte sich Anfang Oktober an die Polizei und das Landtagsamt gewandt, weil sie bei einer Wanderung vom Herzogstandhaus über die Forststraße ins Tal eine große Menge zerhackten Plastiks entdeckt hatte, die dem Schotterbelag beigefügt worden war)?

Der gegenständliche Weg befindet sich im Eigentum der Bayerischen Staatsforsten, die diesen wiederum an den Betreiber des Herzogstandhauses verpachtet haben.

Eine Nachfrage des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen beim Betreiber des Herzogstandhauses ergab, dass dieser den Weg zur Belieferung seiner Gaststätte nutzt und eine Wegeausbesserung veranlasst hatte. Hierfür sind durch einen Bauunternehmer ca. 17 Tonnen Recyclingmaterial verwendet worden.

Bei einer Ortseinsicht am 08.10.2024 stellte das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen im Forstweg keine grundsätzlich unzulässigen Fremdstoffanteile fest. Beim Einsatz von Recyclingmaterial ist gemäß „Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau“ (TL BuB E-StB 20) ein gewisser Fremdstoffanteil im Recyclingmaterial zulässig (z. B. Kunststoffe bis zu 0,2 Masseprozent). Der ausführende Bauunternehmer belegte die Eigenschaft als Recyclingbaustoff zusätzlich durch Vorlage des entsprechenden Zertifikats.

Aus Sicht des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen bestanden aus abfall- und naturschutzrechtlicher Sicht gegen die Verwendung als Hinterfüllung bzw. Tragschicht keine Bedenken und in der Folge kein weiterer Handlungsbedarf. Es handelt sich danach um eine ordnungsgemäße Verwertung von für diesen Zweck hergestelltem, zulässigem und geeignetem Recyclingmaterial im Sinne der mit der Ersatzbaustoffverordnung und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz bezweckten Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit zur Schonung natürlicher Ressourcen.

Um im Zusammenhang mit dem viel genutzten Wanderweg zukünftige weitere Missverständnisse und ggf. entsprechende Beschwerden zu vermeiden, veranlasste der Bauherr einen am 09.10.2024 durchgeführten Ausbau des Recyclingmaterials und die erneute Instandsetzung des Weges mit Primärbaustoffen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.